

BESCHLUSS

VOM 09. JULI 2026

GESCH.-NR. 2026-1167

BESCHLUSS-NR. 2026-162

IDG-STATUS zeitlich befristet nicht öffentlich

SIGNATUR **07 Umwelt**
07.01 Wasserversorgung
07.01.00 Allgemeines
07.01.00.03 Schutzzonen

BETRIFFT **Überarbeitung der Grundwasserschutzzonen Riemenholz (GWR h 04-0004), Effretikon; Aufhebung und Neufestsetzung**

AUSGANGSLAGE

Mit Beschluss des Regierungsrates des Kantons Zürich (RRB Nr. 6052 vom 4. Dezember 1974) wurde der Maggi AG, Kemptthal, das unbefristete Recht verliehen, mit bestehenden und teilweise verlegten Fassungsanlagen im Gebiet Riemenholz (2 Fassungen, Riemenholz Nord und Süd) bis zu maximal 250 l/min Wasser zu entnehmen (Grundwasserrecht GWR h 04-0004) und in der Wasserversorgung für Trink- und Brauchzwecke zu verwenden. Die Baudirektion genehmigte mit Verfügung Nr. 2661/1980 die Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassungen Riemenholz Nord und Süd. In den 1970er-Jahren wurde beim Bau der heutigen Kemptthalstrasse der «Winterthurer-Schotter» teilweise angeschnitten. Dabei musste die Fassung Riemenholz Nord (d.h. die linke Fassung) aufgehoben werden. Es besteht daher keine Pflicht mehr zur Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen um die Quelfassung Riemenholz Nord. Im Zusammenhang mit der Neugestaltung und Umnutzung des Maggi-Areals (heute Kemptpark und «The Valley») wurde auch die Quelfassung Riemenholz Süd im Jahr 2004 aufgegeben.

Das kantonale Wassergesetz (WsG; 724.1) erlaubt privaten Firmen nicht mehr Wasserbezugs Konzessionen zu lösen oder zu besitzen. Aus diesem Grund hat das kantonale Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, AWEL, auf Antrag der Stadt, einer Übernahme der Konzession mit Schreiben vom 22. September 2025 zugestimmt. Am 18. Dezember 2025 wurde das Grundwasserrecht (GWR h 04-0004) und die dazugehörigen Fassungsanlagen in Form eines notariell beurkundeten Abtretungsvertrages von der Kemptthal Immobilien Nord AG auf die Stadt übertragen.

Aufgrund der seither geänderten gesetzlichen Grundlagen entsprechen der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement nicht mehr den gültigen Vorschriften. Sie müssen daher gestützt auf die gesetzlichen Vorgaben und die aktuelle Vollzugspraxis gemäss Wegleitung Grundwasserschutz des Bundes überprüft und angepasst werden.

Mit Schreiben vom 30. Oktober 2023 beauftragte die Abteilung Tiefbau die Jäckli Geologie AG, Winterthur, für die Quellwasserfassung Riemenholz eine Überprüfung der Schutzzonen vorzunehmen.

BESCHLUSS

VOM 09. JULI 2026

GESCH.-NR. 2026-1167

BESCHLUSS-NR. 2026-162

NEUAUSSCHIEDUNG GRUNDWASSERSCHUTZZONE RIEMENHOLZ (GWR H 04-0004)

Im April 2024 wurden die überarbeiteten Schutzzonenakten für die Grundwasserschutzzone Riemenholz der Baudirektion des Kantons Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), zur Vorprüfung eingereicht. Mit Schreiben vom 18. Juni 2024 hat das AWEL die Vorprüfung abgeschlossen und die Stadt gebeten, den Festsetzungsbeschluss vom 14. August 1980 aufzuheben und die überarbeitete Schutzzone neu festzusetzen.

Grundwasserschutzzonen werden gegliedert in:

- Zone S1 (Fassungsbereich)
- Zone S2 (Engere Schutzzone)
- Zone S3 (Weitere Schutzzone)

Die Grundwasserschutzzonen haben naturgemäss runde Begrenzungen. Für die Festlegung der definitiven Schutzzonen im Schutzzonenplan werden grundsätzlich geradlinige Begrenzungen gewählt, welche möglichst Parzellengrenzen oder Strassen und Wegen folgen. Dies ermöglicht eine bessere Umsetzung der Schutzzonenvorschriften in der Praxis. Aufgrund von eher kleineren und diagonal zur Schutzzone S3 verlaufenden Landwirtschaftsgrundstücken ist dies bei der Schutzzone Riemenholz nicht möglich.



Auszug aus dem ÖREB-Kataster: Situation mit aufzuhebenden Schutzzonengrenzen (blau) und neuen Schutzzonen S1, S2 und S3 rot.



BESCHLUSS

VOM 09. JULI 2026

GESCH.-NR. 2026-1167

BESCHLUSS-NR. 2026-162

ANPASSUNG DER SCHUTZZONEN

Die Quelfassung Riemenholz liegt im Waldgebiet an der vom Riemenholzbächli erodierten schwachen Eintiefung südöstlich der Kempptalstrasse. Die Brunnenstube und der Kontrollschacht der Fassung werden vom Buchbrunnenweg her erschlossen.

Der Fassungsbereich bzw. die Schutzzone S1 muss einen Bereich von mindestens 10 m um alle Elemente der Trinkwassergewinnungsanlagen erfassen. Zur Erfüllung dieser Vorgabe wird die Zone S1 geringfügig angepasst. Die talseitige Begrenzung der Zone S1 liegt nördlich des Kontrollschachtes im Abstrom der Fassung. Der Buchbrunnenweg grenzt nördlich an die Zone S1. Die innerhalb der Zone S1 verlaufende Rückegasse (Grundstück Kat.-Nr. IE3010) darf auch zukünftig zu forstwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden. Der heutige Zustand kann beibehalten werden, darf jedoch nicht mit schweren Forstfahrzeugen befahren und auch nicht ausgebaut werden.

Die heutige Schutzzone S2 muss aufgrund der Zuströmrichtung gegen Süden um rund 90 m vergrössert werden. Die Zone S2 liegt weiterhin weitgehend, aber nicht mehr ausschliesslich im Waldgebiet. Der Fazenetliweg, die Waldparzelle Kat. IE1583 und die Landwirtschaftsparzelle Kat. IE1584 kommen neu in die Zone S2 zu liegen. In dieser neuen Zone liegt die städtische Feuerstelle mit Sitzbank. Bis spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Schutzzonenbestimmungen ist die in der Zone S2 liegende Feuerstelle mit Sitzbank aufzuheben. Eine Alternative bietet die rund 170 m nördlich gelegene Feuerstelle, die ebenfalls über eine Sitzgelegenheit verfügt.

Die neu in der Zone S3 liegenden Landwirtschaftsflächen werden grossflächig für Ackerbau (u.a. Zuckerrüben, Mais, Getreide) und in untergeordnetem Mass als Wiesland genutzt. Die Wegparzelle Kat. IE1465 dient ausschliesslich der Bewirtschaftung der angrenzenden Landwirtschaftsflächen und ist nicht durchgehend befahrbar. Die aus dem Schutzzoneneintrag hervorgehenden Einschränkungen für die Landwirtschaft sind in der Zone S3 verhältnismässig gering. Die landwirtschaftliche Nutzung wie Graswirtschaft, Weidegang, Acker- und Obstbau sind zugelassen. Bei einer ackerbaulichen Nutzung ist die Fruchtfolge so zu gestalten, dass der Brachenanteil zeitlich auf ein Minimum reduziert wird. Für die Überwinterung ist grundsätzlich eine Begrünung anzustreben. Die zulässigen Nutzungen und Bewirtschaftungen werden im Schutzzonenreglement rechtsverbindlich und abschliessend geregelt.

MASSGEBENDE SCHUTZZONENUNTERLAGEN

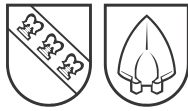
- Schutzzonenplan 1:1000, Quelfassung Riemenholz vom 17. Juni 2026, erstellt aus dem ÖREB
- Schutzzonenreglement für die Quelfassungen Riemenholz vom 17. Juni 2026

WEITERES VORGEHEN

Mit der Festsetzung des überarbeiteten Schutzzonenplans und des Schutzzonenreglements für die Quelfassung Riemenholz durch den Stadtrat ist die bestehende Schutzzone aufzuheben.

Nach der Festsetzung sind die Schutzzonenunterlagen zusammen mit dem Festsetzungsbeschluss der Quelfassung Riemenholz an das AWEL zur Genehmigung einzureichen.

Die Festsetzung der neuen Schutzzonen um die Quelfassung Riemenholz mit Schutzzonenplan sowie die zugehörigen Schutzvorschriften sind gemäss § 39 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG; LS 711.1) nach ihrer Festsetzung und Genehmigung öffentlich bekannt zu machen, aufzulegen und den betroffenen Grundeigentümern mit Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.



BESCHLUSS

VOM 09. JULI 2026

GESCH.-NR. 2026-1167

BESCHLUSS-NR. 2026-162

Gegen den Festsetzungsbeschluss sowie den Genehmigungsentscheid des AWEL kann innert 30 Tagen ab Publikation und Zustellung der Unterlagen beim Baurekursgericht des Kantons Zürich schriftlich Rekurs erhoben werden.

DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON

AUF ANTRAG DES RESSORTS TIEFBAU

BESCHLIESST:

1. Der Festsetzungsbeschluss für die Grundwasserschutzzonen um die Quellen Riemenholz vom 14. August 1980 wird aufgehoben.
2. Die revidierten Grundwasserschutzzonen mit dem zugehörigen Schutzzonenplan und dem Schutzzonenreglement vom 17. Juni 2026 werden für die Quellfassung Riemenholz (GWR h 04-0004) neu festgesetzt.
3. Die Grundwasserschutzzonen sind nach der Festsetzung durch den Stadtrat sowie der Genehmigung durch das AWEL amtlich zu publizieren und öffentlich aufzulegen.
4. Die bestehende, rechtsgültige Grundwasserschutzzone der Quellwasserfassungen Riemenholz wird einschliesslich des Schutzzonenreglements nach Eintritt der Rechtskraft der neuen Grundwasserschutzzonen aufgehoben.
5. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen nach der öffentlichen Bekanntmachung beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.



BESCHLUSS

VOM 09. JULI 2026

GESCH.-NR. 2026-1167

BESCHLUSS-NR. 2026-162

6. Mitteilung durch Protokollauszug an:
- a. Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Luft und Energie (AWEL), Grundwasser- und Wasserversorgung, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich (durch Abteilung Tiefbau)
 - b. Jäckli Geologie AG, Hermann-Götz-Strasse 21, 8400 Winterthur
 - c. Gossweiler Ingenieure AG, Im Ifang 6, 8307 Effretikon
 - d. Betroffene Grundeigentümer (durch Abteilung Tiefbau, Versand mit Genehmigungsentscheid AWEL, A-Post Plus)
 - e. Abteilung Tiefbau

Stadtrat Illnau-Effretikon

Marco Nuzzi
Stadtpräsident

Peter Wettstein
Stadtschreiber

Versandt am: 14.07.2026